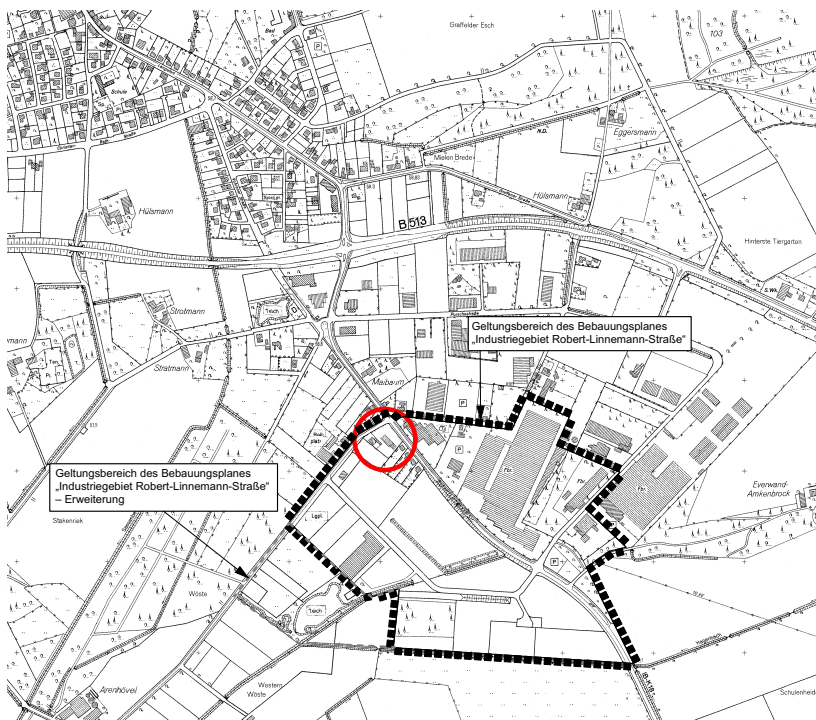


Entscheidungs- begründung

Stadt Sassenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Änderungsverfahren	4
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
3	Städtebauliche Konzeption	5
4	Änderungspunkte	6
4.1	Überbaubare Flächen / Baugrenze	6
4.2	Grundstückszufahrt	6
4.3	Grünfestsetzungen	6
5	Erschließung	6
6	Belange der Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz	7
6.1	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel	9
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	10
6.3	Forstliche Belange	10
7	Ver- und Entsorgung	10
7.1	Gas-, Strom- und Wasserver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung	10
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
8	Immissionsschutz	11
9	Denkmalschutz	11
10	Verfahrensvermerk	11

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 24.02.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SBG Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ vereinfacht zu ändern, um einer im nordwestlichen Planbereich bestehenden Firma (KFZ-Betrieb) durch Erweiterung der überbaubaren Flächen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und damit den bestehenden Standort zu stärken. Nach Prüfung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Durchführung, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (s. Pkt. 1.4).

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch

- die Robert-Linnemann-Straße (Parzelle 1032, Flur 21, Gemarkung Sassenberg) im Nordosten,
- das Flurstück 617, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im Osten,
- das Flurstück 1027, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im Osten und Süden sowie
- die Robert-Bosch-Straße (Parzellen 622-626, Flur 21, Gemarkung Sassenberg) im Nordwesten.

Die Änderung betrifft die Parzellen 632 und 920, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der Bundesstraße 513.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Für die Änderungsparzelle gilt zur Zeit der rechtskräftige Bebauungsplan „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“. Die Bebauungsplanänderung wird aufgrund von konkreten Planungsabsichten der KFZ-Firma (Verwirklichung neuer Baulichkeiten für die Prüfung, Reparatur und Instandsetzung weiterer Fahrzeugtypen), die mit den bisher geltenden Festsetzungen, insb. der Baugrenzen, nicht umsetzbar sind, erforderlich. Zudem wird die Neuordnung der Grundstückerschließung als Einrichtungsverkehr angestrebt. In dem Zusammenhang wird die Grundstückseinfahrt im Bereich der Robert-Bosch-Straße und die Grundstücksausfahrt zur Robert-Linnemann-Straße vorgesehen. Die vorliegende Änderung dient dazu, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Hallenerweiterung in östlicher Richtung sowie die Neuordnung der Erschließung zu schaffen und damit den Standort des vorhandenen Betriebes zu stärken.

1.3 Derzeitige Situation

Das Gewerbe- und Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ liegt im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der B 513. Hier hat sich

schwerpunktmäßig die gewerbliche Entwicklung mit bedeutsamen Firmen vollzogen.

Die zur Standortsicherung eines bestehenden Betriebes erforderliche Erweiterung der Baugrenzen betrifft eine bereits als „Gewerbegebiet“ festgesetzte Fläche. Entsprechend der bereits bestehenden Nutzung stellt sich der Änderungsbereich als vollversiegelte Fläche dar. Im Norden des Bereiches setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein Pflanzgebot entlang der K 18 fest. In der Örtlichkeit sind in diesem Bereich keine Anpflanzungen vorhanden. Vielmehr handelt es sich ebenfalls um eine versiegelte Fläche, die zum Abstellen und Präsentieren von Fahrzeugen dient, und mithilfe von Pflanzkübeln die private Fläche vom öffentlichen Straßenraum abgrenzt.

1.4 Änderungsverfahren

Da durch die Änderungen des Bebauungsplans nicht die Grundzüge der Planung berührt werden, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann. Private und öffentliche Belange sind – wie im folgenden aufgeführt – nicht negativ betroffen:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt den Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Die Änderungen des

Bebauungsplanes hinsichtlich einer größeren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Demnach wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans (LP) Sassenberg.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schachblumenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 1 km in nordöstlicher Richtung.

- **Bebauungsplan**

Für die Änderungsparzelle trifft der rechtskräftige Bebauungsplan „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO. Die Zulässigkeit von Betrieben wird gem. der Abstandsliste von 1990* gegliedert. Im Bereich der Änderung sind nur Betriebe der Klasse VI - VII erlaubt.

Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,7 und die Geschossflächenzahl mit 1,4 festgesetzt. Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Baukörperhöhe von 8,0 m. Es gilt eine abweichende Bauweise.

Im Kreuzungsbereich der Robert-Linnemann-Straße / Robert-Bosch-Straße wird eine Fläche zur Anpflanzung sowie ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen werden in Punkt 3 der Begründung erläutert.

* Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 08.05.1990, Min.BI. NW 1990, S. 504

3 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Reduzierung des Abstandes von der Südöstlichen Grundstücksgrenze von 8,00 m auf 3,00 m vor, um dem ansässigen Betrieb die Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen und damit den bestehenden Standort zu sichern und zu stärken. Darüber hinaus soll künftig die Einfahrt zum Änderungsbereich über die westlich verlaufende Robert-Bosch-Straße erfolgen, während die Ausfahrt des Grundstücks in nördlicher Richtung auf die Robert-Linnemann-Straße führt.

Der bisher als Fläche für die Anpflanzung festgesetzte Bereich wird bereits heute als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt und soll auch künftig dieser Nutzung sowie der Präsentation von Fahrzeugen dienen.

4 Änderungspunkte

Entsprechend dem Änderungsziel wurden die derzeitigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan geprüft und folgende Änderungspunkte erforderlich:

4.1 Überbaubare Flächen / Baugrenze

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehende Baugrenze ist mit einem Abstand von 8,0 m zur südöstlich verlaufenden Grundstücksgrenze festgesetzt. Um dem vorhandenen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten in Form einer Werkstatt zu ermöglichen, wird eine entsprechende Ausweitung der überbaubaren Fläche um 5,0 m vorgenommen. Der bauordnungsrechtliche Abstand von 3,0 m zu Grundstücksgrenze wird gewahrt.

4.2 Grundstückszufahrt

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Bereich ohne Ein- und Ausfahrt wird entsprechend dem Änderungsziel durch die vorliegende Änderung aufgehoben. Weder die Robert-Bosch-Straße noch die Robert-Linnemann-Straße sind im weiteren Straßenverlauf anbaufrei. Durch die Entfernung der geplanten Ein- und Ausfahrt zu dem Kreuzungsbereich der o.g. genannten Straßen, werden keine Verkehrsbehinderungen vermutet.

4.3 Grünfestsetzungen

Die bisher im Norden des Änderungsbereiches im Kreuzungsbereich Robert-Bosch-Straße / Robert-Linnemann-Straße festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird im Zuge der vereinfachten Änderung aufgehoben. Bereits heute ist die Fläche vollversiegelt und weist keine Grünstrukturen auf. Somit dient die vorliegende Änderung der Sicherung der derzeitigen Nutzung.

5 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße 18 an die B 513 (Südtangente) und B 475 (Westtangente) an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Änderungsbereich wird derzeit über die nordwestlich verlaufende Robert-Bosch-Straße erschlossen, welche im Norden an die Robert-Linnemann-Straße und weiter an die B 513 anschließt. Künftig soll lediglich die Einfahrt zum Änderungsbereich über die Robert-Bosch-Straße

erfolgen und die Ausfahrt direkt auf die nördlich verlaufene Robert-Linnemann-Straße führen (s. Änderungspunkt 4.2).

- **Ruhender Verkehr**

Die erforderlichen Stellplatzbedarf wird auf der privaten Grundstücksfläche nachgewiesen.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über die straßenbegleitenden Fuß- und Radwege entlang der Robert-Bosch-Straße und Robert-Linnemann-Straße erschlossen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Änderungsbereich ist über die nordöstlich des Plangebietes gelegene Bushaltestelle „Carl-Zeiß-Straße“ in ca. 600 m Entfernung an den örtlichen Nahverkehr in Richtung der Stadt Warendorf und die umliegenden Gemeinden angebunden.

6 Belange der Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz

- **Freiraum**

Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche in südöstlicher Richtung soll in dem bereits als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Bereich eine Erweiterung der Baufläche in Form einer Werkstatt ermöglicht werden. Über dies sind Grünfestsetzungen in diesem Bereich durch die Aufhebung der Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Kreuzungsbereich Robert-Bosch-Straße / Robert-Linnemann-Straße betroffen. Im Bestand zeigt sich, dass diese Fläche bereits vollflächig versiegelt ist. Damit geht keine weitere Inanspruchnahme derzeit unversiegelter Flächen mit der Änderung einher.

- **NATURA 2000**

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die in rund 1,6 km Entfernung gelegene Emsaue (Kreis Warendorf, Kreis Gütersloh) im Süden und das rund 1,0 km entfernte FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ im Norden. Nachteilige Auswirkungen der Planung sind aufgrund der großen Entfernung und der geringen landschaftlichen Wirkungen, die durch die Änderungspunkte vorbereitet werden, nicht zu erwarten.

- **Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Das Plangebiet der vereinfachten Änderung ist bereits vollflächig versiegelt. Im Norden und Süden schließen sich weitere versiegelte Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes an. Im Osten befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude mit teilweise kleineren Grünstrukturen. Im Westen des Plangebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohnhäuser an.

Aufgrund der hohen Versiegelung im Änderungsbereich und der direkten Umgebung ist im Plangebiet und den angrenzenden versiegelten Flächen nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die Flächen im Änderungsbereich übernehmen aufgrund der Größe und Vorbelastung (Versiegelung, Störungen durch die angrenzende Bebauung) und Verkehrslärm keine Funktion als Fortpflanzungs-, Ruhestätte oder essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten.

Mit Umsetzung der Planung werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. Die Gehölzstrukturen, welche entlang der Robert-Linnemann-Straße innerhalb des Plangebietes bestehen, werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Zukünftig sind mit Umsetzung der Planung keine über die bestehenden Störfaktoren hinausgehende zu erwarten.

Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet, eine Tötung, erhebliche Störung oder eine Entfernung von Lebens- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten auszulösen.

Nachteilige Wirkungen im Sinne von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

• **Eingriffsregelung**

Von der vereinfachten Änderung sind planungsrechtlich gesicherte versiegelte sowie mit einem Pflanzgebot belegte Flächen betroffen. Im Bereich der Baugrenzen-Erweiterung (s. Punkt 4.1 und 4.2) werden keine Grünfestsetzungen überplant. Auch bleibt die zulässige überbaubare Fläche (Grundflächenzahl - GRZ) mit 0,7 unverändert. Es wird daher in diesem Bereich kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Der gemäß Änderungsziel erforderliche Änderungspunkt 4.3 verursacht aufgrund des Wegfalls der festgesetzten, aber nicht umgesetzten Pflanzfläche jedoch einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG. Demnach können zukünftig ca. 740 m² zusätzlich zu max. 80% (bei einer GRZ von 0,7 und max. zulässiger Überschreitung) versiegelt werden.

	Festsetzung	Fläche m ²	Biotopwert	Summe
Vorher	freiwachsende Hecke	740	1,2	888,0
Nachher	Vollversiegelt (80%)	592	0,0	0,0
	Priv. Grünfläche (20%)	148	0,2	29,6
			Defizit:	-858,4

Das entstehende Biotopwertdefizit wird im gemeindeeigenen Ökoko-
 nto „Speckengraben / Hessel“ ausgeglichen.

6.1 Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel

Die vereinfachte Änderung ermöglicht die Ausweitung der bisher festgesetzten Baufenster um weitere 5,0 m in südöstlicher Richtung. Dadurch wird eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß Bauvorhaben ermöglicht. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Die bisher festgesetzte Grundflächenzahl, die den Versiegelungsgrad angibt, wird beibehalten. Die Aufhebung der Fläche mit Pflanzgebot entspricht der Sicherung des Bestandes, da bereits heute keine Grünstrukturen in diesem Bereich vorhanden sind.

Mit dem geplanten Vorhaben werden daher weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In direkter Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Gewässerstrukturen. In rund 400 m Entfernung liegt südlich des Änderungsbereiches ein Regenrückhaltebecken. In westlicher Richtung verläuft in einer Entfernung von ca. 300 m der Sassenberger Graben und in südlicher Richtung in rund 500 m Entfernung der Hagenbach.

Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für das gesamte Plangebiet kein Hochwasserrisiko. Aufgrund der zunehmenden Starkregen- und Extremwetterereignissen, der großflächigen Versiegelungen im Industriegebiet und der zahlreichen Wasserflächen in der näheren Umgebung wird jedoch empfohlen, dass mögliche kurzfristige Überflutungsschäden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschaltet werden.

6.3 Forstliche Belange

Südwestlich sowie südöstlich des Plangebietes in jeweils rund 300 m Entfernung befinden sich Nadel-, Misch- und Laubwaldflächen im Sinne des Gesetzes. Forstrechtliche Belange sind aufgrund der Lage des Waldes und der geringen Änderungen im Geltungsbereich nicht betroffen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom- und Wasserver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen im Änderungsbereich. Dennoch ist hinsichtlich Kampfmittelaufkommen darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ nicht betroffen.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen. Diese betreffen die Meldepflicht und Zugangsmöglichkeit der Denkmalbehörde.

10 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich die eingegangenen Anregungen und Hinweise einbezogen, die die genannten Änderungspunkte (Pkt. 4 der Begründung) betreffen.

Im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Architekten · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP "Industriegebiet Robert-Linnemann Straße"- vereinf. Änd., 24.02.2022
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Sassenberg
Antragstellung (Datum):	31.03.2022
Im Rahmen der vereinfachten Änderung entfällt eine "Fläche zur Anpflanzung" und eine Baugrenze wird verschoben.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	☐ ja ☒ nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	☐ ja ☐ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	